

**Fachdienst Schule und Sport**  
Frau Kerstin Kotziers, Tel. 171326

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**TOP: Schulentwicklungsplanung Grundschulen;**  
**hier: Schulorganisatorische Maßnahmen zur Neuerrichtung einer Grundschule in**  
**58511 Lüdenscheid, Freiherr-vom-Stein-Straße 50**

Beschlussvorlage Nr. 209/2018  
Produkt: 03.01.01 Grundschulen

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Schul- und Sportausschuss	öffentlich	25.09.2018
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	08.10.2018

**Finanzielle Auswirkungen?**  ja  nein

investiv  konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	1.490.000,00 €	
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	1.100.000,00 €	
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Zur Finanzierung steht aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes - Kapitel II - ein Betrag in Höhe von 1.100.000 € zur Verfügung. Der verbleibende Betrag in Höhe von 390.000 € wird über die noch folgende Änderungsliste in die Haushaltsberatungen eingebracht.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Schulgesetz NRW

### **Beschlussvorschlag:**

Der Schul- und Sportausschuss empfiehlt/der Rat beschließt,

1. gemäß § 82 (1) SchulG NRW die Errichtung einer neuen Grundschule als offene Ganztagschule in Lüdenscheid zum 01.08.2020. Der Standort ist ab 01.08.2020 das Schulgebäude der ehemaligen Friedensschule in der Freiherr-vom-Stein-Straße 50, 58511 Lüdenscheid.

Der Schul- und Sportausschuss/der Rat beauftragt die Verwaltung,

1. das erforderliche Bestimmungsverfahren von Amts wegen gemäß § 27 Abs. 2 SchulG NRW sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO –) durchzuführen.
2. die erforderlichen Genehmigungen bei der Bezirksregierung Arnsberg einzuholen.
3. die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen der Stadt Lüdenscheid vom 11.07.2017 rechtzeitig für das Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2020/21 zu ändern bzw. eine neue Rechtsverordnung zu erlassen.

### **Begründung:**

#### Ausgangslage:

Dem Schul- und Sportausschuss wurde in der Sitzung am 10.04.2018 eine Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung Grundschulen vorgelegt. Der Schul- und Sportausschuss hat den Bericht zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, mit der unteren und der oberen Schulaufsicht Gespräche über mögliche schulorganisatorische Maßnahmen zu führen und über die Ergebnisse in der nächsten Sitzung des Schul- und Sportausschusses zu informieren (vgl. Beschlussvorlage Nr. 053/2018).

Diesem Auftrag ist die Verwaltung nachgekommen und hat mit Beschlussvorlage Nr. 109/2018 den Schul- und Sportausschuss zu dieser Thematik informiert. Anschließend hat der Schul- und Sportausschuss die Verwaltung beauftragt, die in der Begründung angedeuteten Alternativen zu prüfen, die evtl. notwendigen Beteiligungen durchzuführen sowie dem Schul- und Sportausschuss in der Sitzung am 25.09.2018 die erforderlichen schulorganisatorischen Beschlüsse vorzulegen.

#### Schulentwicklungsplanung:

Bereits in der Diskussion um die Reaktivierung der Wefelshohler Schule und ebenso in der aktuellen Debatte um die Nachfolgenutzung der ehemaligen Friedensschule als weiteren innerstädtischen Grundschulstandort hat es gelegentlich Fragen speziell zur Prognosesicherheit der Lüdenscheider Schulentwicklungsplanung gegeben. Hintergrund sind lokale Grundschulschließungen und -neugründungen binnen eines Jahrzehnts. Bei statisch verlaufenden Entwicklungen des Geburtenanstiegs (Nachkriegszeit bis in die sechziger Jahre) bzw. des Geburtenrückgangs (ab 1966) wäre ein derartiger Umstand tatsächlich kritisch zu hinterfragen. Tatsächlich hat Schulentwicklungsplanung im Grundschulbereich jedoch einen vergleichsweise kurzen Planungshorizont, der auf dynamische Veränderungen (nicht vorausgerechnete Geburtensteigerungen, Zuwanderungen, politische Entscheidungen in Sachen Ganztags, Inklusion u. ä.) nicht bzw. nur unzureichend reagieren kann. „Im Vorschul- und Schulbereich ist der gesicherte Planungshorizont für die Verantwortlichen in Bildungspolitik und –verwaltung sehr kurz, sodass auf Veränderungen in der Geburtenentwicklung kaum rechtzeitig reagiert werden kann“ (Weishaupt, H.: Herausforderung: Demografischer Wandel, in Bundesinstitut für politische Bildung: Dossier Bildung, unter [www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunftsbildung/175009/demografischer-wandel](http://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunftsbildung/175009/demografischer-wandel)). Im weiteren Verlauf werden in der Studie auch konkrete Prognosezeiträume benannt. Demnach gilt für die Grundschulentwicklungsplanung eine fünfjährige Vorausschau als verlässlich, bei 6 – 8 Jahren Prognosezeitraum als bedingt verlässlich und bei einem

Planungshorizont von über 8 Jahren werden nur noch prognostizierte Geburtenzahlen herangezogen werden können (vgl. Weishaupt, H., a. a. O.).

Es ist nun keineswegs so, dass die Fähigkeit zur Antizipation steigender Geburtenzahlen ab etwa 2014 und der dynamischen Zuwanderung ausschließlich in Lüdenscheid versagt habe. Als unverdächtige Quelle sei hier auf einen Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.05.2018 verwiesen. Dort heißt es u. a.: „Entgegen der letzten Vorausberechnung der Schüler- und Absolventenzahlen 2012 – 2025 (Dokumentation Nr. 200 vom Mai 2013) ist – vornehmlich demografisch bedingt – mit höheren Schüler- und Absolventenzahlen bis 2030 zu rechnen. (...) Ein direkter Vergleich der Prognosezahlen für einzelne Schularten für die Bildungsstufen zeigt, dass deutschlandweit für die Primarstufe 428.000 Schüler mehr prognostiziert wurden als noch in der vorherigen Vorausberechnung (+ 14,0 %)“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz: Vorausberechnung der Schüler- und Absolventenzahlen 2016 bis 2030, in: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 213 – Mai 2018). Weniger nüchtern beschreibt die Bertelsmann Stiftung die oben skizzierte Entwicklung: „Die Zeiten sinkender Schülerzahlen sind vorbei. Nach 15 Jahren kontinuierlichem Rückgang kündigt sich ein Schüler-Boom an. Das trifft die Schulsysteme unvorbereitet. Steuern Länder und Schulträger nicht um, droht ein dramatischer Engpass an Lehrern und Gebäuden“ (Bertelsmann Stiftung: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/es/themen/aktuelle-meldungen/2017/juli/schueler-boom-zehntausende-zusaetzliche-lehrer-und-klassenraeume-notwendig/>). Gemessen an dieser eher kritischen Einordnung ist der Umsteuerungsprozess der Stadt Lüdenscheid in Sachen Grundschulentwicklungsplanung als eindeutig proaktiv zu bezeichnen. Mit den zusätzlichen Grundschulstandorten Wefelshohl und ehemalige Friedensschule können den Kindern und Familien in Lüdenscheid auch weiterhin ortsnahe Grundschulen mit halbwegs überschaubaren Klassengrößen angeboten werden.

Es ist davon auszugehen und auch anzustreben, dass die Schulentwicklungsplanung in Lüdenscheid künftig viel mehr auf dynamische Entwicklungen und Anforderungen eingehen wird. Starre Pläne mit komfortablen Planungshorizonten wird es mit Blick auf die Stichpunkte Demografie, Ganzttag und Rechtsanspruch, Inklusion (auch ganztags), WLAN-Infrastruktur und multifunktionale Raumnutzung, Jugendhilfe in der Grundschule, Erhöhung der Bildungsbeteiligung durch Entkopplung von Herkunft und Bildungserfolg, Bewegung, Gesundheit und Schule, ggfs. Verzahnung von Kita und Grundschule am Standort Freiherr-vom-Stein-Straße u. v. m. nicht geben.

... weiter auf Seite 4 ...

Im Folgenden wird zunächst eine aktuelle Geburtenentwicklung (Stand: 16.08.2018) für die Schuljahre 2020/21 – 2024/25 vorgelegt:

<b>Grundschulen</b>	<b>Schj. 20/21</b>	<b>Schj. 21/22</b>	<b>Schj. 22/23</b>	<b>Schj. 23/24</b>	<b>Schj. 24/25*</b>
Adolf-Kolping-Schule	58	56	51	52	47
Grundschule Bierbaum	30	39	33	34	26
Erwin-Welke-Schule	59	61	53	45	51
Knapper Schule	41	51	65	58	45
Grundschule Lösenbach	60	50	57	53	42
Otfried-Preußler-Schule	54	48	62	56	48
Grundschule Parkstraße	59	68	56	52	54
Pestalozzischule	64	66	55	71	61
Tinsberger Schule	63	69	83	66	58
Grundschule Wefelshohl	69	83	72	67	58
Wehberger Schule	53	53	53	55	44
Westschule	49	71	64	67	51
<b>Summe Schulanfänger</b>	<b>659</b>	<b>715</b>	<b>704</b>	<b>676</b>	<b>585 (669)</b>
<b>angenommene Einschul-Quote 92 %</b>	<b>606</b>	<b>658</b>	<b>648</b>	<b>622</b>	<b>615</b>
<b>Anzahl Eingangsklassen*</b>	<b>26</b>	<b>29</b>	<b>28</b>	<b>27</b>	<b>27</b>

\* Bei dem Einschulungsjahrgang 2024/25 handelt es sich nicht um einen ganzen Geburtenzeitraum, sondern nur um die Anzahl der Kinder, die in der Zeit vom 01.08.2017 bis zum 16.08.2018 geboren sind, somit nur um rd. 10,5 Geburtsmonate. Rein rechnerisch betrachtet würde sich die Anzahl in 12 Monaten auf 669 Kinder erhöhen.

\*\* Anzahl Eingangsklassen gemäß kommunaler Klassenrichtzahl von 23

Anhand der Geburtenentwicklung wird deutlich, dass sich die Zahlen gegenüber der Erhebung aus dem Vorjahr (vgl. Beschlussvorlage 076/2017) nicht wesentlich verändert haben. Zwar ist ein leicht rückläufiger Trend zu erkennen, gleichwohl ist aber stadtwweit ein Bedarf für 26 bis 29 Eingangsklassen bzw. Züge vorhanden. Mit den derzeitigen 12 eigenständigen Grundschulstandorten können durchgängig 24 bis 25 Züge abgedeckt werden. Somit ist ein Bedarf für weitere mindestens 2 bis 3 Züge vorhanden. Für den Einschulungsjahrgang 2021/22 ist dann ausnahmsweise an einer Grundschule ein dritter Zug für einen Durchgang einzurichten.

... weiter auf Seite 5 ...

Die folgende Übersicht stellt auszugsweise die Geburtenerhebung aus der vorstehend aufgeführten Tabelle – hier jedoch nur für die sogenannten Innenstadtschulen – dar:

<b>Grundschulen</b>	<b>Schj. 20/21</b>	<b>Schj. 21/22</b>	<b>Schj. 22/23</b>	<b>Schj. 23/24</b>	<b>Schj. 24/25*</b>
Knapper Schule	41	51	65	58	45
Pestalozzischule	64	66	55	71	61
Tinsberger Schule	63	69	83	66	58
Westschule	49	71	64	67	51
<b>Summe Schulanfänger</b>	<b>217</b>	<b>257</b>	<b>267</b>	<b>262</b>	<b>215 (246)</b>
<b>angenommene Einschul-Quote 92 %</b>	<b>200</b>	<b>236</b>	<b>246</b>	<b>241</b>	<b>226</b>
<b>Anzahl Eingangsklassen*</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>10</b>	<b>10</b>

Hier wird deutlich, dass im Bereich der Innenstadt perspektivisch mehr als die vorhandenen 8 Züge benötigt werden. Die Zahlen basieren aufgrund der Auswertungen nach den jetzigen Schuleinzugsbereichen, die im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen Geburtenzahlen in den einzelnen Schuleinzugsbereichen und Einschulungsjahrgängen über den Neuzuschnitt eines weiteren Schuleinzugsbereichs hinaus auch für andere Schuleinzugsbereiche von Schulen außerhalb der Innenstadt noch angepasst werden müssen. Ggfs. müssen auch die vorhandenen Überschneidungsgebiete in Anspruch genommen werden.

#### Zusammenfassung/Kosten:

Bereits in der Beschlussvorlage 109/2018 sowie in der Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 19.06.2018 hat die Verwaltung ihre Auffassung deutlich gemacht, dass das Gebäude der ehemaligen Friedensschule an der Freiherr-vom-Stein-Straße als zusätzlicher Grundschulstandort die geeignetste Lösung darstellt.

An dieser Auffassung hält die Verwaltung – insbesondere im Hinblick auf die dargestellte Geburtenerhebung sowie die explizite Geburtenerhebung für die sog. Innenstadtschulen – weiterhin fest.

Im Verlauf der Diskussion in der Sitzung des Schul- und Sportausschusses wurde auch die Kostenfrage für die Ertüchtigung dieses Schulstandortes für Grundschulzwecke thematisiert.

Von den zur Verfügung stehenden Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes – Kapitel II – war für die Maßnahmen zur Gebäudeertüchtigung ein Betrag in Höhe von bis zu 1.100.000 € reserviert worden (siehe Beschlussvorlage Nr. 015/2018/1), ohne dass dieser Betrag mit einer Kostenschätzung hinterlegt gewesen wäre. Mittlerweile liegt hierzu eine Kostenschätzung der Zentralen Gebäudewirtschaft vor, die einen Betrag in Höhe von 1.390.000 € ausweist. Hinzu kommen geschätzte 100.000 € für die ergänzende Einrichtung sowie die Beschaffung von Lern- und Lehrmitteln.

Bei einer gemeinsamen Ortsbesichtigung einiger Mitglieder des Schul- und Sportausschusses und von Vertretern der Verwaltung am 11.10.2017 im Zusammenhang mit der Nichtübernahme des Schulgebäudes Friedensschule für Förderschulzwecke durch den Märkischen Kreis wurde einvernehmlich festgestellt, dass sich das Schulgebäude in einem guten Zustand befindet. Insofern sind bei der Kostenschätzung für die Ertüchtigung/Sanierung des Schulgebäudes keine Kosten für eine grundständige Sanierung berücksichtigt worden, sondern nur unabdingbar notwendig zu erbringende Sanierungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten.

Die geschätzten Kosten stellen einfache allgemeine Anforderungen, ausschl. für die Teilsanierung des Objektes zu schulischen Zwecken dar. Die Installation eines Personenaufzuges zur Gewährung der Barrierefreiheit ist nicht enthalten. Entwurfliche und konstruktive Besonderheiten können zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig berücksichtigt werden. Kostensicherheit wird erst mit einem Kostenanschlag erlangt, der auf Grundlage einer detaillierten Ausführungsplanung und einer vollständigen Ausschreibung erstellt wurde.

Die Erstellung der Kostenschätzung durch die Zentrale Gebäudewirtschaft ist parallel zur seitens des Fachdienstes Schule und Sport erstellten Schulentwicklungsplanung vorgenommen worden. Zu diesem Schulentwicklungsplanungsprozess gehörten u. a. verschiedentliche Gespräche mit der unteren und oberen Schulaufsicht, Abwägungsprozesse zu unterschiedlichen schulorganisatorischen Maßnahmen (Neuerrichtung oder Teilstandortlösung) sowie die Erhebung und Auswertung möglichst aktueller Geburtenzahlen. Das finale Ergebnis der anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung und der entsprechenden Kostenschätzung für die Teilsanierung des Schulgebäudes der ehemaligen Friedensschule zu schulischen Zwecken liegen erst seit wenigen Tagen vor. Aus diesen Gründen war eine frühzeitige und fristgerechte Anmeldung von Haushaltsmitteln, die über die im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungs-gesetzes – Kapitel II – zur Verfügung stehenden Mittel hinaus benötigt werden, nicht möglich und konnten somit bei Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2019 nicht berücksichtigt werden. Der Differenzbetrag in Höhe von 390.000 € (inklusive der Kosten für die Beschaffung der Einrichtung und Lern- und Lehrmittel) soll daher über die Änderungsliste in die Haushaltsberatungen eingebracht werden.

In der Beschlussvorlage Nr. 015/2018/1 wurde zur Maßnahme "Sanierung des Gebäudes der Friedensschule zur möglichen Nutzung als Grundschulstandort" deutlich angemerkt, dass hierfür noch eine explizit, aktualisierte Schulentwicklungsplanung vorzunehmen ist. Diese Planung sollte dann auch als Grundlage für die Entscheidung dienen, ob und zu welchem Zeitpunkt die Maßnahme realisiert werden soll. Mit der jetzt vorgelegten Beschlussvorlage zur Neuerrichtung einer Grundschule in 585511 Lüdenscheid, Freiherr-vom-Stein-Straße 50, kann der Vorbehalt ausgeräumt werden.

Weiterhin wurde in der letzten Sitzung des Schul- und Sportausschusses seitens der CDU-Fraktion danach gefragt, warum in keiner der Bestandsschulen eine Dreizügigkeit möglich ist. Dazu wurde seitens der Verwaltung bereits geantwortet, dass an manchen Schulen eine ausnahmsweise Dreizügigkeit in einem Einschulungsjahrgang möglich sei, die sich durch vier Jahre zieht. Weiter hat die Verwaltung erklärt, dass in keiner der Bestandsschulen eine durchgängige Dreizügigkeit möglich ist, auch wenn einige dieser ursprünglich für eine solche genehmigt waren. Die Räume sind mittlerweile für Betreuungszwecke und Zwecke des Offenen Ganztags in Nutzung, außerdem werden auch zunehmend mehr Räume für Inklusion, Integration und sonstige Förderzwecke benötigt.

Die Verwaltung hat eine Aufstellung über die in den Grundschulen vorhandenen Räumlichkeiten zugesagt, die dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist.

Der Standort Freiherr-vom-Stein-Straße verfügt über ausreichend Räumlichkeiten für eine dreizügige Grundschule nebst Räumen für den Offenen Ganztags und Betreuungsmaßnahmen.

Die vorhandenen Klassenräume müssen jedoch neu zugeschnitten werden, da diese für Förderschulzwecke (kleinere Klassenfrequenzen) ausgerichtet waren. Dies ist jedoch durch entsprechende Trockenbaumaßnahmen möglich.

Zwischenzeitlich haben weitere Gespräche mit Vertretern der unteren und der oberen Schulaufsicht stattgefunden, in denen die in der Beschlussvorlage Nr. 109/2018 angedeuteten Varianten abgewogen wurden.

Einvernehmlich sind die Beteiligten zu der Auffassung gekommen, dass die Neuerrichtung einer eigenständigen Grundschule die weitaus geeignetere Lösung ist als die Gründung eines Teilstandortes einer bestehenden Grundschule. Die Stellungnahme der unteren Schulaufsicht ist als Anlage beigefügt.

### Schulorganisatorische Maßnahmen:

Über die Errichtung, Änderung und Auflösung einer Schule beschließt gemäß § 82 Abs. 1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) der Schulträger. Die Neuerrichtung einer Schule ist möglich, wenn ein entsprechender Bedarf hierfür gegeben ist.

Schulen müssen gemäß § 82 Abs. 1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Weiter muss die Schule bei der Errichtung für mindestens fünf Jahre gesichert sein. Dabei gelten für Grundschulen 25 Schülerinnen und Schüler als Klasse.

Gemäß § 82 Abs. 2 SchulG NRW müssen Grundschulen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben und bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler haben.

Somit müssen für die Errichtung einer Grundschule mindestens 50 Anmeldungen von gemeindeeigenen Kindern vorliegen, um zwei Parallelklassen bilden zu können.

Die in der Beschlussvorlage Nr. 053/2018 dargestellte „Schulentwicklungsplanung Grundschulen“ ist die Grundlage für die beabsichtigte schulorganisatorische Maßnahme. Auf eine erneute komplexe Darstellung wird an dieser Stelle verzichtet, es wird lediglich auf die vorstehenden beiden Übersichten verwiesen.

Für jede schulorganisatorische Maßnahme gemäß § 82 Abs. 2 SchulG NRW ist eine erneute anlassbezogene Schulentwicklungsplanung vorzulegen. Wie vorstehend bereits erwähnt, ist im Regelfall von einem Bedürfnis für eine neue Schule auszugehen, wenn dargelegt werden kann, dass prognostisch sukzessive die gemäß § 82 SchulG NRW erforderlichen Schülerzahlen für die Mindestgröße der jeweiligen Schulform erreicht wird. Diese Mindestgröße muss prognostisch für mindestens fünf Jahre gesichert sein.

Bei Neuerrichtung einer Grundschule ist gemäß § 27 Abs. 2 SchulG NRW sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) ein Bestimmungsverfahren von Amts wegen durchzuführen. Durch das Bestimmungsverfahren wird die Schulart (Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule) festgelegt. Das Bestimmungsverfahren ist dem Anmeldeverfahren vorzuschalten.

Da das Anmeldeverfahren erst im Herbst 2019 durchgeführt werden müsste, ist es ausreichend, das Bestimmungsverfahren im ersten Halbjahr 2019 durchzuführen. Gleiches gilt für die Neufassung/Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen der Stadt Lüdenscheid vom 11.07.2017.

Über die beabsichtigten schulorganisatorischen Maßnahmen werden die benachbarten Schulträger gemäß § 80 Abs. 7 SchulG NRW informiert. Eventuelle Rückmeldungen werden in der Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 25.09.2018 bekannt gegeben.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die Namensgebung (Festlegung des Schulnamens) spätestens im Frühjahr 2020 erfolgen soll.

Lüdenscheid, den 13.09.2018

Im Auftrag:

*gez. Matthias Reuver*

Matthias Reuver